

## 12 – 21 Nr. 1 Berufswahlorientierung in der Sekundarstufe I, in der gymnasialen Oberstufe, im Berufskolleg und im Weiterbildungskolleg

RdErl. d. Ministeriums  
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung  
v. 23. 9. 1999 (ABl. NRW. 1 S. 190) \*

### Inhalt

1. Ziele, Aufgaben, Organisation
2. Beirat Schule und Beruf
3. Aufgaben von Berufsberatung und Schule und Grundsätze der Zusammenarbeit
4. Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und dem Berufskolleg
5. Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit
6. Schülerbetriebspraktikum
7. Berufswahlorientierung in der gymnasialen Oberstufe
8. Besondere Maßnahmen am Ende der Pflichtschulzeit
9. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Fortbildung
10. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Lehrerbetriebspraktika
11. Abstimmung, Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Erlasse

### 1. Ziele, Aufgaben, Organisation

Im Rahmen der Berufswahlorientierung sollen junge Menschen befähigt werden, eigene Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Berufsleben vorzubereiten und selbstverantwortlich zu treffen. Mädchen und Jungen sollen darin unterstützt werden, ihre individuellen fachlichen Interessen und Fähigkeiten ohne frühzeitige Einschränkungen durch tradiertes Rollenverhalten selbstbewusst weiter zu entwickeln. Dazu sollen Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt vermittelt und Hilfen für den Übergang in eine Ausbildung, in weitere schulische Bildungsgänge oder in ein Studium gegeben werden. Hierzu gehört auch, Kenntnisse und Praxiserfahrungen in frauen- bzw. männeruntypischen Berufen zu ermöglichen.

Die Berufswahlorientierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung der Agenturen für Arbeit. Die Angebote der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind in die schulische Arbeit einzubeziehen. Die Agentur für Arbeit benennt jeder Schule eine für sie zuständige Berufsberaterin oder einen Berufsberater.

Berufswahlorientierung wird in enger Abstimmung mit außerschulischen Partnern wie Hochschulen, der örtlichen Wirtschaft und ihren Organisationen, den Trägern der Jugendhilfe, den Arbeitnehmerorganisationen und weiteren Partnern durchgeführt.

Die innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Berufswahlorientierung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet. Im Benehmen mit der Lehrerkonferenz kann diese Aufgabe einzelnen Lehrkräften oder Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern von der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann diese Aufgabe auch seiner ständigen Vertreterin oder seinem ständigen Vertreter oder einem anderen Mitglied der Schulleitung übertragen (§ 18 Abs. 2 ADO).

Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die im Zusammenhang mit der Berufswahlorientierung erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge von Lehrkräften der Schule im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Finanzierung gesichert ist. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

### 2. Beirat Schule und Beruf

Zur schulübergreifenden örtlichen Abstimmung und Unterstützung aller am Prozess der Berufswahlorientierung Beteiligten wird auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise jeweils ein Beirat Schule und Beruf eingerichtet. Der Beirat berät die Entwicklung auf dem regionalen Ausbildungsmarkt und aktuelle Probleme des Übergangs von der Schule in den Beruf. Er informiert im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere über freie Ausbildungsplätze und neue Berufe sowie die absehbare Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Ausbildungsplätzen. Bei Bedarf gibt er Empfehlungen für die Arbeit von Schulen und Agenturen für Arbeit im Bereich der Berufswahlorientierung und koordiniert die Nutzung von Praktikumsplätzen und Terminen für Schüler- und Lehrerbetriebspraktika. Sofern vor Ort Gremien mit ähnlichen Aufgabenstellungen bestehen (z.B. Koordinierungsstellen zum Ausbildungskonsens) empfiehlt sich eine gegenseitige Information.

Der Vorsitz im Beirat Schule und Beruf wird gemeinsam von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Weiterhin gehören dem Beirat je eine Lehrerin und ein Lehrer jeder Schulform der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einschließlich der Berufskollegs sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern und anderer zuständiger Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Jugendhilfe, der Arbeitskreise Schule - Wirtschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di sowie der Arbeitgeberverbände an. Der Beirat kann weitere Mitglieder berufen. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Federführung für die laufenden Geschäfte festlegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er informiert seine Mitgliedsorganisationen, die Schulen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Beratungsergebnisse.

### 3. Aufgaben von Berufsberatung und Schule und Grundsätze der Zusammenarbeit

#### 3.1 Aufgaben der Schule

- Die Schule vermittelt grundlegende Informationen zur Wirtschafts- und Arbeitswelt. Alle Fächer sowie fächerverbindende und außerunterrichtliche Schulveranstaltungen leisten Beiträge zum Prozess der Orientierung und zur Beratung.
- Die Beratung durch die Schule bezieht sich vorrangig auf Informationen, Planung und Hilfe für zu wählende bzw. gewählte Bildungswege und Abschlüsse.
- Im Hinblick auf die Ziele der Berufswahlorientierung regen die Lehrkräfte Schülerinnen, Schüler und ihre Eltern an, die Berufsberatung der Agentur für Arbeit in Anspruch zu nehmen.
- Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen soll die Schule gezielte Informationsangebote bzw. Veranstaltungen auch für Eltern anbieten.
- Die Schule ermöglicht der Berufsberatung die Durchführung von Gruppenveranstaltungen, individuellen Beratungsgesprächen sowie von Eignungsuntersuchungen in erforderlichem Umfang auch während der Unterrichtszeit. Letztere finden in der Regel in den Diensträumen der Agenturen für Arbeit statt. In Absprache mit der Schule können auch Schulräume genutzt werden. Bei berufsorientierenden Veranstaltungen der Berufsberatung handelt es sich unabhängig davon, ob sie während der allgemeinen Unterrichtszeit, im Schulgebäude oder außerhalb stattfinden oder ob eine Lehrkraft anwesend ist, um Schulveranstaltungen.

#### 3.2 Aufgaben der Berufsberatung

- Wesentliche Aufgaben der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind die Vorbereitung auf die individuellen Überlegungen zur Berufs- und Studienwahl sowie die Beratung bei Fragen der Entscheidung. Dazu gehört, dass Schülerinnen und Schüler Kenntnisse der Anforderungen des Arbeitslebens und der Situation auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt – auch unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Segmentierung – erwerben, dass sie eigene Interessen und Befähigungen realistisch einschätzen können sowie Entscheidungskriterien und Handlungsstrategien zur Umsetzung der Entscheidung erarbeiten.
- Ziel der beruflichen Beratung in Form von Einzel- oder Gruppenberatungen ist es, Berufswählerinnen und Berufswähler dabei zu unterstützen, eigenverantwortliche und sachkundige Studien- und Berufsentscheidungen zu treffen sowie Hilfe bei der Realisierung dieser Entscheidungen anzubieten, z. B. durch Vermittlung in Ausbildungsstellen. Die Schule ermöglicht der Berufsberatung, Sprechstunden durchzuführen.
- In Abstimmung mit der Schule bietet die Berufsberatung berufsorientierende und/oder themenspezifische Veranstaltungen für Schulklassen bzw. Kurse oder klassenübergreifend in der Schule oder im Berufsinformationszentrum (BIZ) an. Die von der Bundesagentur für Arbeit herausgegebenen Schriften und elektronischen Medien, die für die Jugendlichen und deren Eltern bestimmt sind, sollen im Rahmen der Kooperation von Schule und Berufsberatung unterrichtlich genutzt werden.
- Berufs- oder studienkundliche Vortrags- oder Informationsveranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit, ggf. für mehrere Schulen, richten sich an die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sowie an die Lehrkräfte.
- Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit informiert die Schulen regelmäßig über die regionale Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes sowie über die Förderung der beruflichen Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen.

#### 3.3 Grundsätze der Zusammenarbeit

- Die einzelne Schule und die Berufsberatung entwickeln jährlich ihre Vorstellungen zur kooperativen Berufswahlorientierung und stimmen ihre Maßnahmen gemäß ihrer jeweiligen Aufgabenschwerpunkte aufeinander ab. Die Schulkonferenz wird in den Abstimmungsprozess einbezogen und entscheidet nach Maßgabe des **Schulgesetzes**.
- Über eine ggf. vorgesehene Einbindung der Aktivitäten Dritter in den Prozess der Berufswahlorientierung informiert die Schule die Berufsberatung der Agentur für Arbeit. Die fachliche Kompetenz und Unparteilichkeit der Beratung muss sichergestellt sein. Die Angebote der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sollen Vorrang haben.
- Schulaufsicht und Berufsberatung unterstützen sich gegenseitig in der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Berufsberaterinnen und Berufsberater für die Aufgaben der Berufswahlorientierung. Sie richten dafür gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen aus. Die Fortbildungskonzeptionen werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung und von der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit einvernehmlich entwickelt. Die Einrichtung regionaler Fortbildungsgruppen für Lehrkräfte und Beratungsfachkräfte ist besonders geeignet, die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung zu fördern (s. Nr. 9).

- Bei der für die Berufswahlorientierung notwendigen Erarbeitung von Informationsmaterial und Dokumentationen unterstützen sich Schulaufsicht und Berufsberatung gegenseitig.

#### 4. Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und dem Berufskolleg

Die Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und Berufskollegs in Fragen der Berufswahlorientierung ist eine Pflichtaufgabe. Sie umfasst gegenseitige Information über fachliche und pädagogische Fragen, wechselseitige Beteiligung bei schulischen Veranstaltungen sowie den Austausch von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsvorhaben. Dadurch sollen insbesondere

- die fachlichen und überfachlichen Anforderungen der allgemein bildenden Schulen und der Berufskollegs besser aufeinander abgestimmt werden,
- die Übergänge in Ausbildung und in vollzeitschulische Bildungsgänge am Berufskolleg erleichtert werden,
- Informationen über ortsspezifische Bildungsangebote und neue Entwicklungen in Bildungsgängen und Berufsfeldern verbessert werden.

Alle zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinbarungen werden einvernehmlich zwischen den beteiligten Schulen, ggf. unter Beteiligung der Schulkonferenzen, festgelegt und soweit erforderlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

#### 5. Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit

Um den Anspruch junger Menschen auf Bildung und Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sichern zu helfen, fördert das Land bei Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Beratung und Begleitung beim Übergang von der Schule in den Beruf.

Die angebotene Beratung und Begleitung wendet sich an „junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 KJHG). Dabei handelt es sich um sogenannte Frühabgängerinnen und Frühabgänger, Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss oder mit anderen Beeinträchtigungen. Mit der über die Arbeit in der Schule hinausgehenden intensiven pädagogischen Betreuung in Form von Gruppenarbeit und sozialpädagogischer Einzelfallhilfe unterstützen die Beratungsstellen junge Menschen, ihre vielfältigen Probleme zu bewältigen. Dazu gehört es, den von der Schule und der Berufsberatung angebahnten Berufsfindungsprozess zu begleiten und zu ergänzen.

Die Träger der Jugendhilfe und die Schulen informieren sich gegenseitig über Angebote für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen und streben so weit wie möglich gemeinsam getragene Angebote vor allem der Prävention an. Dies beinhaltet u.a. gemeinsam organisierte Beratungsprozesse und Informationsveranstaltungen. Soweit es sich um eigene Veranstaltungen der Jugendsozialhilfe handelt, weist die Schule Jugendliche auf die Angebote hin und unterstützt sie ggf. durch Bereitstellung von Schulräumen und die Genehmigung als Schulveranstaltung. Zu Veranstaltungen der Schule können zum Nutzen einzelner benachteiligter Jugendlicher (z.B. als Begleitung bei Schülerbetriebspraktika) Beratungskräfte der Jugendsozialarbeit hinzugezogen werden.

#### 6. Schülerbetriebspraktikum

Schülerbetriebspraktika bieten die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen und sich mit ihr auseinander zu setzen. Dadurch soll ein zeitgemäßes Verständnis der Arbeitswelt sowie technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge gefördert werden. Schülerbetriebspraktika können dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einschätzen, ihre Berufsvorstellungen vertiefen oder auch korrigieren können. Ein Schülerbetriebspraktikum kann den Zugang zu einem passenden Ausbildungsplatz erleichtern.

Um die Wirksamkeit der Schülerbetriebspraktika zu sichern, ist eine umfassende Vor- und Nachbereitung in der Schule unerlässlich. Welche Fächer und Fachlehrkräfte hierzu Beiträge leisten, legt die Schule fest. Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums soll das Interesse von Mädchen an gewerblich-technischen und anderen frauenuntypischen Berufen gefördert werden; Jungen soll der Erwerb von Kenntnissen in sozialpädagogischen, pflegerischen und anderen männeruntypischen Berufen ermöglicht werden. Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch.

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der allgemein bildenden Schulen ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum in den Klassen 9 oder 10 verbindlich. In Gymnasien kann die Verpflichtung zu einem Praktikum in der Sekundarstufe I entfallen, wenn in der Sekundarstufe II ein Praktikum durchgeführt wird. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz.

Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann ein zweites Praktikum von ein- bis dreiwöchiger Dauer durchgeführt werden. Das zweite Praktikum kann in besonderen Fällen als Langzeitpraktikum mit einem Praktikumstag pro Woche durchgeführt werden. Dieses zeitlich ausgedehnte Praktikum soll eine Hilfe für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten beim Übergang in das Berufsleben sein. Die Klassenkonferenz berät und entscheidet, ob im Einzelfall von dem kombinierten Lern- und Praxisangebot eine nachhaltigere Wirkung als vom Lernangebot der Schule erwartet werden kann. Die Teilnahme an einem Langzeitpraktikum setzt eine Empfehlung der Klassenkonferenz sowie die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten voraus. Das Praktikum kann an die

Stelle des Lernbereichs Arbeitslehre und des Wahlpflichtunterrichts treten. Die Kernstunden gemäß der Stundentafel sind einzuhalten. Langzeitpraktika sollen so organisiert sein, dass möglichst flexibel auf individuelle Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler reagiert werden kann und die Leistungsanforderungen für den Hauptschulabschluss erfüllt werden können. So soll es möglich bleiben, bei Bedarf den Praktikumsbetrieb zu wechseln oder das Praktikum zu beenden und wieder am regulären Unterricht teilzunehmen. Daher sollte am Praktikumstag als Alternative auch eine Teilnahme am Unterricht, z. B. in Arbeitslehre, organisatorisch ermöglicht werden. Ggf. sind dazu jahrgangsübergreifende Unterrichtsangebote z. B. in Form von berufswahlorientierendem Projektunterricht einzuplanen. Soweit Langzeitpraktika angeboten werden, sollen sie auch Jugendlichen offen stehen, die die Vollzeitschulpflicht bereits vor Erreichen der Klasse 10 beenden werden. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Übergang ins Arbeitsleben (z. B. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Frühabgängerinnen und Frühabgänger, sozial benachteiligte Jugendliche) können Schülerbetriebspraktika auch in anderen Organisationsformen und zeitlich ausgedehnt durchgeführt werden.

Praktikumsbetriebe sollen so gewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Bis zu einer Entfernung von 25 km ab der Schule trägt der Schulträger die Fahrkosten. Die für den Besuch weiter entfernt liegender Betriebe darüber hinaus entstehenden Kosten tragen die Erziehungsberechtigten, sofern von Schulträgerseite keine Kostenübernahme erfolgt.

Mit den Praktikumsbetrieben sind die organisatorische Durchführung des Praktikums und die während des Praktikums von den Schülerinnen und Schülern zu fertigenden Berichte und Dokumentationen rechtzeitig abzustimmen. Über die erforderliche Nachbereitung im Unterricht hinaus sollen Ergebnisse aus Praktika in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe schriftlich dokumentiert werden. Sie können nach Festlegung durch die Schule in eine Facharbeit einfließen.

Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals. Schülerbetriebspraktika sind nur im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zulässig. Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz obliegt dem jeweiligen Betrieb. Der Betrieb stellt fest, welche Arbeitsschutzanforderungen gelten und in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen. Die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz unterstützen die Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden. Die Merkblätter sollen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Praktikumsbetrieben zur Vorbereitung und Information dienen.

Auf Anforderung unterstützen die Vorsitzenden der Beiräte Schule und Beruf die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Durchführung von Programmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes in Praktikumsbetrieben durch Übermittlung von Listen entsprechender Praktikumsbetriebe. Soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich, sind dem Betrieb Gesundheitszeugnisse vorzulegen. In Zweifelsfällen erteilen die Gesundheitsämter Auskunft, zu Fragen des Arbeitsschutzes die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Gesundheitszeugnisse trägt der Schulträger.

Im grenznahen Raum unterliegen Praktika im Ausland denselben Bedingungen. Auslandspraktika können auch im Rahmen von Studienfahrten und internationalen Begegnungen in Ländern der Europäischen Union durchgeführt werden. Sie dienen als Teil schulischer Ausbildung insbesondere folgenden Zielen:

- a) Erweiterung der Kompetenz bezogen auf berufliche Tätigkeiten in international arbeitenden Unternehmen,
- b) Erweiterung der allgemeinen und berufsbezogenen fremdsprachlichen Kompetenz in der fremdsprachlichen Praxis,
- c) Erfahrung der ökonomischen, technologischen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen des Ziellandes,
- d) Absicherung von Berufsentscheidungen auch unter Einbeziehung realer Chancen, die der europäische Binnenmarkt junger Menschen bietet.

Praktika im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Soweit möglich, sollten sie im grenznahen Raum durchgeführt werden. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden. Betriebspraktika für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bedürfen des Einverständnisses der Ausbildungsbetriebe.

Als Schülerveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Abs. 1 SchulG – BASS 1 – 1).

#### 7. Berufswahlorientierung in der gymnasialen Oberstufe

Jede Schule mit gymnasialer Oberstufe entwickelt in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und ortsnahen Hochschulen ein Konzept zur Berufswahlorientierung. Dabei berücksichtigt sie den in der Sekundarstufe I be-

gonnenen Prozess. Das Konzept soll Elemente der Studien- und Berufsberatung verknüpfen wie z.B.

- studienorientierende und berufskundliche Themenangebote einzelner Schulfächer,
- fachübergreifende Koordination entsprechender Themen im Unterricht oder in Projekten,
- ergänzende Veranstaltungen wie Seminartage oder -wochen, Sommeruniversitäten für Mädchen bzw. Frauen in Naturwissenschaft, Technik und neuen Kommunikationstechnologien,
- Praxiseinblicke (Betriebserkundungen, Betriebspraktika),
- Schülerbetriebspraktika in Berufskollegs zum Kennenlernen von Lehrämtern mit beruflichen Fachrichtungen,
- Kontakte mit Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern,
- Beratungs- und Informationsangebote der Berufsberatung unter Einbeziehung der von ihr in Zusammenarbeit mit den Hochschulen bereitgestellten Angebote,
- Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und der Studienberatung der Hochschulen,
- zeitliche Staffelung der Angebote in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe,
- Angebote der Fortbildung der mit Berufswahlorientierung befassten Lehrerinnen und Lehrern (s. Nr. 9).

#### 8. Besondere Maßnahmen am Ende der Pflichtschulzeit

Zu Beginn des 10. Pflichtschuljahres bzw. 11. Pflichtschuljahres in den entsprechenden Förderschulen oder des Schuljahres, an dessen Ende die Jugendlichen in eine Ausbildung oder einen Beruf übergehen möchten, richten sich die Maßnahmen der Schule am Ziel eines erfolgreichen Übergangs aus.

Dazu gehören:

- Hilfen für Bewerbungsverfahren,
- Wiederholung von Unterrichtsinhalten im Bereich von Basisqualifikationen,
- Hinweise auf regionale Stellenangebote,
- schulische Unterstützung von mobilitätsfördernden Maßnahmen,
- Anbahnung besonderer Beratungsangebote für Jugendliche, die noch nicht vermittelt sind.

Die Schule sollte jederzeit einen Überblick über den Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen, haben. Bei sich abzeichnenden Problemen sollte sie mit ihren Kooperationspartnern unterstützende Programme vereinbaren.

Wünschenswert ist es darüber hinaus, dass die Schule mit den Schulabgängerinnen und Schulabgängern auch in der ersten Zeit nach Verlassen der Schule soweit Kontakt hält, dass bei individuellen Schwierigkeiten externe Hilfsangebote vermittelt werden können.

#### 9. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Fortbildung

Die Planung und Realisierung eines schul- und standortbezogenen Konzeptes der Berufswahlorientierung ist eine Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer der Schulen der Sekundarstufen I und II. Kenntnisse über berufliche Strukturen, Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten, über das Beschäftigungssystem selbst sowie über die Bedingungen, die sich aus den strukturellen Veränderungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt ergeben, sind eine Voraussetzung für eine qualifizierte Bearbeitung der Probleme, die Schülerinnen und Schüler beim Einstieg in das Berufsleben erwarten.

Um Lehrerinnen und Lehrer auf diese Aufgaben vorzubereiten, soll Fortbildung auch – soweit möglich – unter Mitwirkung von Fachkräften der Arbeitsverwaltung und der Jugendhilfe sowie der Wirtschaft angeboten werden.

Ziel und Inhalt von Fortbildungsangeboten ist es, Lehrkräfte zu befähigen, in ihrer Schule ein auf die Situation ihrer Schülerinnen und Schüler bezogenes Curriculum der Berufswahlorientierung zu entwickeln. Dazu gehören die Information und die Auseinandersetzung mit Modellen systematischer Berufswahlorientierung, die sich in der Praxis bewährt haben. Weiterhin soll in Fortbildungsveranstaltungen die Möglichkeit geboten werden, Erwartungen und Ansprüche der Wirtschafts- und Arbeitswelt zu verdeutlichen und schulische Anforderungen so auszurichten, dass Schulabgängerinnen und Schulabgänger in Ausbildung und Beruf bestehen können.

Die Schulen sind aufgerufen, im Rahmen ihrer Fortbildungsplanung Fragen der Berufswahlorientierung zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich, in schulinterne Fortbildungsmaßnahmen neben Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung und Fachkräften der Arbeitsverwaltung nach Möglichkeit auch Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Wirtschaft einzubeziehen.

#### 10. Qualifizierung der Lehrkräfte durch Lehrbetriebspraktika

Um Lehrkräften der Sekundarstufen I und II die Möglichkeit zu geben, außerhalb ihres üblichen Tätigkeitsfeldes die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ihre allgemeinen Zusammenhänge durch eigene Mitarbeit in Betrieben kennen zu lernen, sollen verstärkt Lehrbetriebspraktika durchgeführt werden. Dadurch sollen Lehrkräfte ihre Beratungskompetenz erhöhen.

Lehrbetriebspraktika werden in der Eigenverantwortung der Schule durchgeführt; sie werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Bei Bedarf berät die zuständige Schulaufsicht die Schulen.

Lehrbetriebspraktika sollen für Lehrkräfte allgemein bildender Schulen bis zu zwei, für Lehrkräfte am Berufskolleg bis zu vier Wochen dauern.

Es ist anzustreben, dass in Absprache mit der örtlichen Wirtschaft im Rahmen von Lehrbetriebspraktika ein Personalaustausch zwischen Lehrkräften und mit der betrieblichen Ausbildung befassten Personen erfolgt. In diesem Fall übernehmen die am Austausch Beteiligten jeweils Aufgaben in Schule bzw. Betrieb, die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Lehrbetriebspraktika sind dienstliche Veranstaltungen. Der Dienstherr übernimmt den Dienstunfallschutz, sofern nicht eine betriebliche Versicherung eintritt. Mittel für Reisekosten für die Fahrt vom Wohnort zum Betrieb stehen nicht zur Verfügung. Den Lehrkräften sollten deshalb höchstens vergleichbare Kosten wie beim Weg zu ihrer Schule entstehen.

#### 11. Berufswahlorientierung im Weiterbildungskolleg

Weiterbildungskollegs können im Bildungsgang der Abendrealschule den Erlass sinngemäß anwenden, soweit dies im Rahmen der Studententafel möglich und mit ihren organisatorischen Bedingungen vereinbar ist.

#### 12. Abstimmung, Inkrafttreten

Der Runderlass ist mit dem Präsidenten der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt und tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

\* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 1. 8. 1994 (GABl. NW. I S. 194); RdErl. v. 30. 3. 2001 (ABl. NRW. 1 S. 97)  
RdErl. v. 4. 2. 2003 (ABl. NRW. S. 78)